

erregte meinen Verdacht, da doch die Mumien ihre Erhaltung der Trockenheit des ägyptischen Sandes verdanken, während der Steinsarg Heinrichs des Löwen nach Fischer den Schwankungen des Grundwasserspiegels ausgesetzt gewesen sein soll. Ich bat daher Mediziner um ihr Urteil. Was die Haarverfärbung anlangt, so wurde mir die Erscheinung von verschiedenen Seiten bestätigt: sie tritt in allen Klimaten sehr bald nach der Bestattung ein und ist jedem Gerichtsmediziner von Exhumierungen her geläufig. Ein Anatom aber, Prof. Dr. C. Elze, machte mich darauf aufmerksam, daß der anatomische Befund an den Überresten des Herzogs schwerlich so erklärt werden könne, wie Fischer es tat, und empfahl mir, das Gutachten eines Orthopäden einzuholen. Herr Prof. Dr. M. Hackenbroch, Direktor der orthopädischen Klinik der Universität Köln, hat sich dankenswerter Weise und mit großem Interesse dieser Aufgabe unterzogen; hier sein Gutachten (W. H.):

Die Deutung des medizinischen Befundes bei dem von Eugen Fischer aufgefundenen und in der genannten Arbeit beschriebenen menschlichen Skeletts muß den Widerspruch des Orthopäden herausfordern. Ich bin Herrn Prof. Holtzmann, Bonn, dankbar, daß er mir die Arbeit zugänglich gemacht hat und mir Gelegenheit gibt, meine Bedenken zu äußern.

Eugen Fischer erklärt das sonst nicht identifizierbare, in einem Steinsarkophag des Braunschweiger Domes aufgefundene Skelett für die Überreste Heinrichs des Löwen. Er begründet dies vor allem mit dem Befunde einer linksseitigen Hüftverrenkung (*Luxatio coxae*). Seiner Ansicht nach soll diese Ausrenkung des linken Hüftgelenks entstanden sein bei einem Sturz vom Pferd, den der Herzog um die Jahreswende 1193/94 erlitten hatte, also etwa anderthalb Jahre vor seinem am 6. 8. 1195 erfolgten Tode. Der Befund bei der Eröffnung des Steinsarges gibt begründete Veranlassung zu der Annahme, „daß spätere Menschenhand hier nichts berührt hat“, daß „jeder Knochen und jedes Knöchelchen den ihm zukommenden Platz“ hatte (S. 234/5). Infolgedessen ist die Annahme erlaubt, daß die Hüftverrenkung, die das Skelett zeigt, auch beim Lebenden bestanden hat. Fischer betont ausdrücklich (S. 236), daß es sich nicht um eine nachträgliche Verschiebung etwa des ganzen Beinskeletts handele, sondern daß Veränderungen krankhafter Art am Hüftgelenk vorliegen. „Sie sind der unschätzbare Beweis dafür, daß wirklich die Überreste Herzog Heinrichs hier vorliegen.“ Im Übrigen bietet der Befund, außer am Hüftgelenk, nichts Krankhaftes.